

Statuten ATTAC Österreich

Fassung vom 04. August 2021

1. NAME UND SITZ DES VEREINES

- 1.1. Der Verein führt den Namen „ATTAC Österreich – Netzwerk für eine demokratische, sozial-, ökologisch- und geschlechter-gerechte Gestaltung der Wirtschaft“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet.

2. ZWECK DES VEREINES

- 2.1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Der Verein bezweckt die Information von Bevölkerung, Medien, Interessensvertretungen und Parteien über System und Struktur des Wirtschaftssystems und die Möglichkeiten einer demokratischen Kontrolle dieser. Der Verein will die politische Durchsetzung eines demokratischen, sozial-, ökologisch- und geschlechter-gerechten Wirtschafts- und Finanzsystems erreichen.
- 2.2. Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
 - 2.2.1. Ideelle Mittel: Vorträge, Versammlungen, Arbeitskreise, Konferenzen, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Homepage, Mailinglisten, Herausgabe von periodischen und nichtperiodischen Druckschriften, Diskussionsveranstaltungen, Einrichtung einer Bibliothek, Referent*innentätigkeiten, Kulturveranstaltungen, Kundgebungen und weitere Formen der Information und Öffentlichkeitsarbeit wie z.B. via Social-Media, die dem Vereinszweck dienen.
 - 2.2.2. ATTAC bekennt sich in der inneren Organisation und im Auftreten nach außen zum Prinzip des „Gender Mainstreaming“. Darunter wird verstanden, dass bei allen Maßnahmen, Entscheidungen und Gremien, so zum Beispiel bei Fragen der Zusammensetzung, der Verteilung der Entscheidungskompetenz, der zugänglichen Ressourcen und der Auswirkungen hinsichtlich Normen und Werten der Aspekt der Gleichstellung der Geschlechter im Vorhinein einzuschätzen, während des Prozesses zu beobachten und im Nachhinein zu evaluieren ist.

ATTAC versteht sich als gesellschaftspolitische Gruppe, in der vielfältige Meinungen Platz haben, die allen Menschen Chancengleichheit einräumt - unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, religiösem Bekenntnis, nationaler oder sozialer Herkunft. Hingegen haben nationalistische, xenophobe, rassistische, antisemitische, sexistische oder in anderer Form diskriminierende Weltanschauungen keinen Platz bei uns. Alle Mitglieder, Aktivist*innen und Repräsentant*innen von Attac bekennen sich zu diesen Grundwerten.
 - 2.2.3. Materielle Mittel: Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie Erträge aus Veranstaltungen und Referent*innentätigkeit, Vermächnissen, vereinseigenen Unternehmungen, Publikationen, Publikationshonoraren, Zuschüssen, Zinserträgen, Sponsoring, Förderungen und Subventionen.
 - 2.2.4. Die Aufzählung der ideellen und materiellen Mittel ist nicht erschöpfend und kann auch weitere Mittel beinhalten.

3. MITGLIEDSCHAFT

- 3.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur physische Personen werden. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages und durch die Propagierung der Vereinsziele im Rahmen ihrer sonstigen Tätigkeiten.
- 3.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann unter Hinweis auf Statutenwidrigkeit verweigert werden. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponent*innen. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.
- 3.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
 - 3.3.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
 - 3.3.2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
 - 3.3.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist Berufung zulässig, bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
- 3.4. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 3.5. Die Mitgliedsbeitragskategorien und deren jeweilige Höhe sind ab 2021 in den Protokollen der Generalversammlungen oder auf der Homepage von Attac nachzulesen bzw. können im Attac Büro erfragt werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verändert werden – unabhängig davon werden die Mitgliedsbeiträge alle drei Jahre inflationsangepasst, ohne dass es darüber einer Abstimmung in der Generalversammlung bedarf.

4. DIE ORGANE DES VEREINS - GENERALVERSAMMLUNG

- 4.1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 4.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (Punkt 3 und Punkt 4.4.) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- 4.3. Sowohl zu den ordentlichen wie den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per e-mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat mit einem Hinweis auf die Tagesordnung, die auf der Attac Website veröffentlicht wird, zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4.4. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimm- und Wahlrecht richten sich nach Punkt 3.4 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Generalversammlung ist zur festgesetzten Stunde mit den teilnehmenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

- 4.5. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen, erfolgen mit 2/3 Mehrheit. Die Auflösung des Vereins erfolgt mit 4/5 Mehrheit.
- 4.6. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung ihre/seine StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Die den Vorsitz führende Person kann die Vorsitzführung jederzeit an ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied oder auf Vorstandsbeschluss an eine dritte Person, abtreten.
- 4.7. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- Beratung und Beschlussfassung über die grundlegende Richtung der Vereinsarbeit
 - Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer*innen und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Voranschlag
 - Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes
 - Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- 4.8. Die Nutzung von elektronischen Medien für die Abhaltung der Generalversammlung ist möglich, aber nicht zwingend.

5. DIE ORGANE DES VEREINS – VORSTAND

- 5.1. Der Vorstand besteht aus
der Obfrau/dem Obmann
der/dem Schriftführer*in
der/dem Kassierer*in
deren Stellvertreter*innen, sowie höchstens dreier weiterer Mitglieder.
- 5.1.1. Mindestens 50% der Personen des Vorstands müssen Frauen sein. Auch bei den Funktionen der Stellvertreterinnen und Stellvertretern muss die 50:50- Parität eingehalten werden.
- 5.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt im Regelfall ein Jahr, währt aber auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 5.3.1. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- 5.3.2. Der Vorstand hat das Recht, bis zu 3 Personen zusätzlich zu den gewählten Vorstandsmitgliedern in den Vorstand zu kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben beratende und unterstützende Funktion und kein Stimmrecht. Die Bestimmung nach Punkt 5.1.1., dass mindestens 50% der Personen des Vorstands Frauen sein müssen, muss auch für den Vorstand inklusive kooptierter Personen eingehalten werden.
- 5.4. Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann bzw. dessen Stellvertretung schriftlich, mündlich oder per E-mail mindestens eine Woche vor einer Vorstandssitzung einberufen. Die Vorstandssitzungen können sowohl als Präsenztreffen aber auch online stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit. Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung ihre/seine StellvertreterIn. Die den Vorsitz führende Person kann die Vorsitzführung jederzeit an ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied abtreten.
- 5.5. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand von seiner oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von ihrer Funktion entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im

- Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstands wird erst mit der Wahl des neuen Vorstands wirksam.
- 5.6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:
- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - Erstellung des Vorschlags für einen Arbeitsplan für das kommende Jahr
 - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - Zeichnungsberechtigt sind in finanziellen Angelegenheiten der/die Kassierer*in gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied, in allen anderen Angelegenheiten die Obfrau/der Obmann gemeinsam mit der/den SchriftführerIn.
- 5.7. Jedes einzelne Mitglied des Vorstandes kann den Verein nach außen vertreten. Die/Der Obfrau/Obmann koordiniert das öffentliche Auftreten des Vorstandes. Die/der SchriftführerIn hat die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Die/der Kassierer*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Die jeweiligen Stellvertreter*innen dürfen nur im jeweiligen Verhinderungsfall tätig werden. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

6. DIE ORGANE DES VEREINS – RECHNUNGSPRÜFER*INNEN

- 6.1. Die beiden Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 6.2. Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 6.3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen der Punkte 5.2. und 5.5. sinngemäß.

7. DIE ORGANE DES VEREINS – DAS SCHIEDSGERICHT

- 7.1. In allen aus Vereinsangelegenheiten entstandenen Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird auf Beschluss des Vorstandes auf Antrag aller Streitparteien eingesetzt.
- 7.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen ab Einsetzung dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter*innen namhaft macht. Die so namhaft gemachten Mitglieder des Schiedsgerichtes bestimmen einstimmig ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- 7.3. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Schiedsspruch ist mit Begründung dem Vorstand zu übermitteln

8. DIE ORGANE DES VEREINS – DAS GENDER-MAINSTREAMING-GREMIUM

Der Vereinsvorstand soll ein Gremium einrichten, das von ihm mit der Aufgabe betraut wird, die Beachtung und Realisierung der Prinzipien des „Gender Mainstreaming“ bei allen Vereinsaktivitäten zu überwachen. Finden sich keine Mitglieder, die diese Aufgabe übernehmen möchten, kann das Gender-Mainstreaming-Gremium für die jeweilige Vorstandsperiode auch ausgesetzt werden.

9. DIE AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 9.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ao. Generalversammlung und nur mit der im Punkt 4.5. der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 9.2. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereins der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.
- 9.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.